

**Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den
Grundschulen des Schulverbandes Probstei
(Schülerbetreuung und Hort)
in der Fassung der 6. Änderung**

§ 1

Allgemeines

1) Der Schulverband Probstei betreibt für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse am Schulstandort Schönberg und der Grundschule in Schwartbuck je eine Schülerbetreuung sowie am Schulstandort Schönberg einen Hort.

(2) Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler aus den oben genannten Schulen des Schulverbandes Probstei. Eine Aufnahme bei freien Kapazitäten ist jederzeit möglich.

(3) Die Öffnungszeiten sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Unterrichts- und Ergänzungszeiten der verlässlichen Grundschule wie folgt festgelegt:

Schule	Schülerbetreuung vor dem Unterricht	Schülerbetreuung nach dem Unterricht	Hort
Schülerbetreuung Schönberg	07.00 bis 08.30 Uhr	12.15 bis 14.00 Uhr	12.15 bis 17.00 Uhr, in den Ferien 07.00 bis 17.00 Uhr
Schülerbetreuung Schwartbuck	Kein Angebot	11.55 bis 15.00 Uhr	Kein Angebot

In der Schülerbetreuung erfolgt die Betreuung nur an Schultagen, im Hort auch in den Ferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien.

§ 2

An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zum Besuch der Einrichtungen erfolgt schriftlich beim Schulverband Probstei. Der Schulverband schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag auf Grundlage dieser Entgeltordnung.

(2) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Bei einem Schulwechsel im laufenden Schulhalbjahr ist ausnahmsweise auch eine Abmeldung, die ebenfalls schriftlich zu erfolgen hat, zum Tag des Verlassens der Schule möglich. Abmeldungen ausschließlich für die Zeit der Ferien sind ausgeschlossen.

(3) Bei längerer Erkrankung eines Kindes von mehr als einem Monat kann die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung nicht besucht, ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Aufnahme in die Einrichtung für einen kürzeren Zeitraum als ein Schulhalbjahr ist aus wichtigen sozialen Gründen, wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung oder Erkrankung eines Familienangehörigen auf Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin in jedem Einzelfall.

(5) Führen Stundenplanänderungen während des Schulhalbjahres dazu, dass kein Betreuungsbedarf mehr besteht, weil das Kind in der vereinbarten Betreuungszeit Unterricht erhält,

kann der Betreuungsvertrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig schriftlich gekündigt werden.

§ 3

Höhe des Entgeltes

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung ist für das angemeldete Kind pro Schulhalbjahr ein Entgelt entsprechend der nachstehenden Tabelle zu zahlen. Als Schulhalbjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. bis 31.01. und 01.02. bis 31.07. eines Schuljahres. Das Entgelt kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.

Schule	Inanspruchnahme vor dem Unterricht	Inanspruchnahme nach dem Unterricht	Inanspruchnahme vor und nach dem Unterricht	Hort (Betreuungsbeginn nach dem Unterricht)
Schülerbetreuung Schönberg	240,00 € / mtl. 40,00 €	240,00 € / mtl. 40,00 €	420,00 € / mtl. 70,00 €	1.020,00 € / mtl. 170,00 €
Schülerbetreuung Schwartbuck	Wird nicht angeboten	11.55 Uhr bis 13.00 Uhr 120,00 € / mtl. 20,00 € 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 120,00 € / mtl. 20,00 € 11.55 Uhr bis 14.00 Uhr 210,00 € / mtl. 35,00 € 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 210,00 € / mtl. 35,00 € 11.55 Uhr bis 15.00 Uhr 330,00 € / mtl. 55,00 €	Wird nicht angeboten	Wird nicht an- geboten

Erfolgt die Aufnahme nach Beginn eines Schulhalbjahres, so reduziert sich das Entgelt um die monatlichen Teilbeträge des bereits im Schulhalbjahr verstrichenen Zeitraumes unter Anwendung des § 4 Abs. 2 dieser Entgeltordnung.

(2) Bei Abmeldungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 reduziert sich das Entgelt auf die Teilbeträge der angefangenen Monate, die das Kind in dem Schulhalbjahr Schüler/Schülerin der Schule war.

Bei Kindern, die die Einrichtung auf Grundlage des § 2 Abs. 4 besuchen, reduziert sich das Entgelt auf die Teilbeträge der angefangenen Monate, für die das Kind in der Einrichtung angemeldet war.

Bei einkommensschwachen Familien und Familien mit mehreren Kindern in den Einrichtungen erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des Entgeltes analog der jeweils gültigen Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (Muster-Sozialstafel).

Bei jeder Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers / der Antragstellerin ist von diesem / dieser unverzüglich eine Neuberechnung der Regelentgeltsminderung nach dieser Entgeltordnung zu veranlassen.

(3) Eltern, die eine Ermäßigung des Regelentgeltes wünschen, wenden sich an die / das für sie zuständige Wohngeldstelle / Sozialamt. Dieses prüft die Einkommensverhältnisse und teilt den Eltern und dem Träger den ermittelten Prozentsatz der Ermäßigung mit.

(4) Kinder, die nicht zur ständigen Betreuung im Hort angemeldet sind, können die Einrichtung bei freien Kapazitäten nach gesonderter Anmeldung wochenweise in den geöffneten Ferien besuchen, das Entgelt hierfür beträgt wöchentlich 50,00 € pro Kind. Die Regelungen zur Entgeltermäßigung finden hierauf keine Anwendung.

(5) Kinder, die in der Einrichtung Schülerbetreuung/Hort Schönberg nach dem Unterricht betreut werden, wird in der Mensa der Offenen Ganztagschule Schönberg ein Mittagstisch angeboten. Für die Teilnahme ist zusätzlich zu dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Entgeltordnung ein Kostenbeitrag pro Essen zu zahlen. Dieser Beitrag wird jährlich durch Beschluss der Schulverbandsvertretung festgelegt. Die Regelungen zur Entgeltermäßigung finden hierauf keine Anwendung.

Die Bereitstellung, Vor- und Zubereitung anderer Mittagsmahlzeiten für die die Einrichtung nutzenden Kinder ist nicht möglich.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Teilbetrag, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Teilbetrag für den Aufnahmemonat zu zahlen.

(3) Das Entgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe an die Amtskasse Probstei zu entrichten. Das Entgelt ist auch in Ferienzeiten zu zahlen.

§ 5

Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem aufgrund der fristgerechten Abmeldung nach § 2 die Einrichtung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 6

Einstellung der Betreuung

(1) Wird das Entgelt über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Zahlungspflicht für die geschuldeten Entgelte besteht jedoch weiterhin.

(2) Der Schulverband Probstei, vertreten durch den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin ist berechtigt, Kinder von der Betreuung auszuschließen, wenn andere Kinder oder das Betreuungspersonal durch das Verhalten des Kindes gefährdet werden.

(3) Die Auflösung einer Einrichtung berechtigt den Schulverband Probstei zur Kündigung der Betreuungsverträge mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende.

§ 7

Zahlungspflichtige

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde, sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner / in.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum **01. August 2013** in Kraft.

Schönberg, 14.10.2013

Schulverband Probstei
Gez.

- Antje Klein –
1. stellv. Verbandsvorsteherin